

-Merkblatt-

Brandschutzvorkehrungen bei Verbrennung von pflanzlichen Abfällen gemäß der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“

Allgemeines:

- Pflanzliche Abfälle sind die, die auf den landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen pflanzliche Abfälle. Sofern sie nicht durch verrotten, Einbringen in den Boden oder durch kompostieren entsorgt werden können.
- Die Abfälle können außerhalb Abfälle der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. **Verboten** ist es das Feuer mit Mineralölen oder mineralöhlhaltigen Produkte zu entfachen.
- Sobald die Anzeige eingetroffen ist, informiert die örtliche Ordnungsbehörde, die Feuerwehr, Polizei und die Zentrale Leitstelle Bad Homburg des Hochtaunuskreises über die Verbrennung.

Anforderungen an das Verbrennen von Abfällen:

- Die oben genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person und bei trockenem Wetter verbrannt werden.
- Die pflanzlichen Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16. Uhr, sowie samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.
- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass eine möglichst geringe Rauchentwicklung entsteht. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten werden. Bei einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Feuerstelle, ist sicherzustellen, dass das Feuer **komplett** erloschen ist.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- Mindestens 100 m von zum Aufhalten von Menschen bestimmten Gebäuden
- Mindestens 35 m von sonstigen Gebäuden
- Mindestens 5 m zur Grundstücksgrenze
- Mindestens 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- Mindestens 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern
- Mindestens 50 m von Baumalleen, Baumgruppen, sowie nicht abgeernteten Getreidefeldern

Die Anzeige muss enthalten:

- Name, Alter , Anschrift und Mobilfunkrufnummer der Aufsichtsperson und des Anzeigenden
- Art und Menge des Abfalls
- Lage und Größe des Grundstücks, wo die Abfälle verbrannt werden
- Zufahrtsbeschreibung für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge
- Angabe von Datum und Uhrzeit der Durchführung der Abfallverbrennung

Weitere wichtige Hinweise:

Wer vorsätzlich und fahrlässig Gartenabfälle ohne die zeitliche Beschränkung oder die vorgegebenen Richtlinien beachtet, handelt ordnungswidrig.

Einsätze der Feuerwehr, die durch solche Zweckfeuer ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden mit dem Verursacher nach der gültigen Feuerwehrgebührensatzung abgerechnet.

Anzeige über eine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Bitte beachten Sie, dass wir für die Bearbeitung Ihrer Anzeige mindestens 2 Werktage benötigen

Angaben Anzeigender:

Name, Vorname:
 Straße, Hausnummer:
 PLZ/Ort:
 Alter:
 Telefon, Mobilfunkrufnr.
 E-Mail, Faxnummer

Angaben Aufsichtsperson:

Name, Vorname:
 Straße/Hausnummer:
 PLZ/Ort:
 Alter:
 Mobilfunkrufnummer

Abfallmenge:

--

m³

Größe des Grundstücks:

--

m²

Lage des Grundstücks (Zufahrt von): (Straßenangabe oder beigefügt einen Lageplan):

--

Es ist eine Zufahrtsbeschreibung für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge beizulegen.

Zeitpunkt der Verbrennung:

Datum: von

--

bis

--

Uhrzeit: von

--

bis

--

Ich versichere, dass mir die Bestimmungen der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entsprechende Schäden hafte ich.

(Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigenden)

Antrag zurück an: Stadt Kronberg im Taunus
Ordnungsangelegenheiten (FR 22)
Katharinenstraße 7
61476 Kronberg im Taunus

Für das Anzeigen sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Zentrale: 06173 703-0
Herr Krieger: 06173 703-1223